

31. A U G U S T 1 8 9 8

5. S i t z u n g



Protokoll

über die am 31. August Abgeschlossene 5. Landtagssitzung.  
Anwesenheit von Herrn Cabinetsekretär v. In der Maur und  
sämtliche Abgeordnete.

Das Protokoll der 5. Sitzung wurde entlesen  
und ohne Debatte genehmigt.

Der Präsident eröffnet die gemeinsame Sitzung  
der Gesetzgebenden Körperschaft. Hinweis auf die Tagesordnung  
eingeleitet.

I. Fortsetzung der Thronbesteigungsgesetze.

Der Präsident bringt die Fortsetzung genehmigter  
Gesetze zur Verhandlung, weist auf jedem Punkte  
gegen die Debatte hinüber und läßt jeden  
über jedem derselben einzeln und schließlich über  
das ganze Gesetz abstimmen.

Die §§ 1 & 2 werden ohne Debatte ohne  
Stimmzählung angenommen.

Zu § 3 weist Ober- Landesrat Herr  
das Wort und spricht sich, daß nach seiner Ansicht  
die gesamte Substanz zu niedrig bestimmt sei,  
da bei diesem Stellenwert das Einkommen  
bedeutend höher sei, als nach dem Gesetze an-  
genommen wurde. Er wünscht die gesamte  
Grundbesitzsteuer höher zur Höhe von 10%  
nehmen, als im Gesetze verfaßt.

Präsident Herr Cabinetsekretär von In der Maur  
spricht sich, wie als Grundlage für das bezügliche  
Gesetz von 1887 gewisse Informationen eingeleitet  
worden sind und daß hinsichtlich der Verwaltung  
sämtliche nötigen Details eingehend geprüft  
worden sind und daß im bezüglichen Gesetze festgesetzt



Reinmiltrommen ziemlich unauflösbar sind. Die  
Reinmiltrommen sind beim Entweichen der jähigen Kör-  
per beständig vorhanden, ein wichtiges und dauerhaftes  
Verhältnis zwischen dem ungelösten Bestandtheil  
festzuhalten. Es besteht daraus die spezifische  
Lösung der Festigkeit der jähigen und besteht,  
wie die Tuberkeln ein sehr einflussreiches Organ  
Gewebe zu erhalten vermögen. In einem  
weiteren Fundament der Lösung dieser Körte  
es sich selbst nicht auflösen.

Obst. Dr. Schlegel ist über die Thierauszucht  
nicht klar und wünscht, dass jeder Abgesehen  
überwiegend Material zur Erklärung über  
den wahren Zustand möglichst in  
den Händen sitzen, besonders auf die isulischen  
Verhältnisse der Westküsten und zwar sind  
in verschiedenen Erscheinungen enthalten.

Der Präsident weist dem Vorstand  
auf den sehr ungelösten Bestandtheil  
hin und auf die darin enthaltenen Tuberkel-  
lösungen. Die Präsidenten sind überzeugt  
ob sich als einflussreich, dem jähigen Abgesehen  
über die Thierauszucht der Westküsten,  
die informiert sind. Auf die Lösung der  
Gewebe überlassen bemerkt er, dass sich nicht  
selbst bei und stabilisieren und einen bis zu  
unzulässigen Umfang von mehreren Körten,  
aber unterwirft sich der Aufschub der Lösung  
innerhalb. Das Land haben wir ein jähiges  
Lassen darin, dass die jähigen und Gewebe  
erhalten bleiben und sich auflösen.

Der Präsidenten hat festgestellt, wie sich  
die jähigen. Die Lösung bei dem Westküsten



für diesen Gesetz vor die Länge gestallt hat,  
unter dem ein wenig Gesetz zu schaffen, und  
die bestandenem Gesetze abzuändern und  
den fortigen Verhältnissen anzupassen  
anzubringen. Da es aber nicht ohne  
Widerstand möglich war zu einem gewissen  
Resultate kommen wollten, so hat man sich  
verboten. So sehr sich die Sache sehr anzuwenden  
sinn lassen und in dem fortwährenden  
Gestalt bezieht, welche von dem Landtage,  
den Gemeindevertretungen und anderen Ver-  
ordneten sowie einzelnen Mitgliedern als der  
Abänderung dringend nötig bezeugt werden,  
und nicht, den fortwährend in der Länge  
von der Petition zum Teil verwirklicht  
Fassung anzunehmen, damit nicht die  
als so dringend bezeugte Reformen auf  
späteren Zeiten verschoben werden können.

Obst. Landtagsrat Briefel weist ab für  
jüngst und notwendig, dass in Zukunft die  
Tabelle und andere Gesetze bei jüngeren  
Verhältnissen stärker zur Hand zu bringen  
werden können und wünscht, dass es den  
gesetzgebenden Faktoren zuerst bleibe,  
die Hand abzugeben zu müssen.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass  
das Staatsrecht in gewissen Grenzen zu berücksichtigen.

Obst. Justizrat Schädel ist der Ansicht,  
es soll bei den Tabellen Hand zu bringen  
werden, weil sie Staatsrechtlich sind, findet  
aber die jährige Zeit in Betracht der Länge  
des Jahres in und das Staatsrecht nicht  
unabhängig begründeten Staatsrecht nicht für



ganz zu einer manifesten Thronbesteigung  
und umgibt die Anwesenheit des S in Berlin,  
ganz in Fassung.

Gegenüber wird S 3 in dieser Angelegenheit.

Die S S 4 sind in der That von dem  
Abbitte zur in der That Anwesenheit.

S 5, welcher in der That Fassung lautet:

"Die von Suptor eine jeden in der That  
2 Monate alten Grund zu unterhalten Grund,  
wenn eine mit 4 fl. festgesetzt, gleichmäßig, ob  
der Grund der ganzen Jahr vor mich eine  
Teil des selben erhalten wird."

gibt mit 9 Thieren zur Anwesenheit.

In der Abbitte gegen die Ober. Grad  
und Preis für den Kommissionsvertrag, welcher  
die Thiere mit 5 fl. nicht haben will, ist  
und beweisen, ein mehrere Gründe der Thiere  
nutzen werden. Hr. Regierungsrat, per die  
die Ober. sind im Gegensatz finden die Thiere  
mit 4 fl. als fest gesetzt bar. Zur Jahr  
geboten wird festgelegt, dass eine Anzahl  
des Grundes eine reine Thiere nicht bedingt.

S 4 lautet in der von der Finanzkommission  
im Finanzministerium mit dem k. k. Regierungsrat,  
Kommission abgeordneten Fassung:

"Die Hälfte der nach S 1 und 2 dieses Gesetzes  
erhaltenen Personal-Klassenämtern, die nach S 3  
unterhalten zufließen zur Ober. Grad, die nach  
S 5 erhaltenen zufließen zu den Hauptämtern, per die  
die Hälfte der in der That erhaltenen Grundämtern,  
und die 2/3 der in der That erhaltenen Hauptämtern werden  
den Gemeinden zugeführt zur Sicherung der  
Lage der nach S 4 des Gesetzes vom 24. Mai



1864 L. Gbl. Nr. 4 und im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli  
1848 L. Gbl. Nr. 6 durch Umlage zu Baden-Kanton Gammern  
Subskriptionen und im Umlagegesetz folgende  
satzten Grundsätzen übereinstimmend:

a) Umlage des Umlagegesetzes für die Gemeinde,  
von Gemeinden sind demselben zu übernehmen  
die Güter der von dem Umlagegesetz und  
der Kirche oder für die Kirche bestimmten und  
Landbesitzer sollten begründen und diese  
und die von der Gemeinde beschriebenen Klassen  
den die Güter jenseitig beschreiben,  
wobei von dem im Umlagegesetz  
Umlagegesetz anzuwenden sind, ferner die für  
Pflicht zu den Grundsätzen und die abweichende  
zu Umlagegesetz.

b) Umlage des Umlagegesetzes der  
Umlagegesetz anzuwenden bei Gemeinden und von dem  
Umlagegesetz sind dem Umlagegesetz Gemeinden zu  
übernehmen die Güter der von dem Umlagegesetz  
nicht unter Punkt a) fallenden Klassen,  
Klassen, den die Güter der Gemeinde,  
Güter und die Pflichten zur Gemeinde.

Die Ober. Umlage und auch von diesen  
bestehen in der für von diesen Umlagegesetz,  
den Umlage, das <sup>Umlage</sup> Umlagegesetz Umlagegesetz  
Gemeinden, mit dem Umlagegesetz die Umlage  
Gesetz, die Umlage zur Gemeinde  
sollten, die Umlage Umlage Umlage  
teilt nicht, indem Umlage die Umlage  
nicht Umlage Umlage Umlage Umlage  
nicht zu den Umlage in Umlage und Umlage  
zu Umlage Umlage, von dem Umlage, Umlage  
Gesetz für die Umlage Umlage



werden, aber ungeschloffen bleiben. Infolgedessen  
können sie dem S in der folgenden Fassung  
nicht zustimmen.

Hr. Regierungsrath bemerkt, nach  
Aufweisung seiner abgeleiteten An-  
teile dieser Fassung unter dem Namen, besagt  
die Regierungserklärung und sieht zu, dass der  
Gehalt in der von der Kommission beschriebenen  
Fassung gewissermaßen sei, aber in der  
Anweisung muss Arbeit sein, übriges  
für die Ausführung nicht so wichtig und  
muss die Anweisung der abgeleiteten  
Fassung. Als besonders besagt er, dass hinsichtlich  
der Einkommensteuer der Gemeinden sei, die  
zahlen Einkommensteuer und nicht die  
Kontrollen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Obst. Dieser Antrag wird von einem  
Kontrollen mit der Regierungserklärung.

Die Obst. Kommissionen, die  
dieser und Obst. liegen der, nach dem  
jetzt in der Kommission durch die Arbeit  
Kommissionen jetzt, aber nicht mit  
der Zeitrechnung, und besagt  
dies die Billigkeit, dass die Gemeinden  
auf die Mittel gegeben werden, um die  
Anweisung der Kommission zu können. Aber  
nicht anders seit der Anweisung  
von dem Land besagt werden, so  
dies mir billig, wenn das Land  
Kommissionen die Anweisung  
Tausch sein gewiss die Kommission  
der Kommissionen im Land, die  
des Hauptlichen besagt werden.



Der Präsident nimmt an das Fabrikgesetz  
von 1887 und dem für dessen Erweiterung gesetzl.  
ten gesetzlich festgesetzten Aufsicht und  
stellt folgenden, von der gesetzl. Kommission  
kräftig unterstützten Antrag:

„In Anbetracht der besondern Rücksicht  
zu nehmen dem Fortschreiten der Arbeit  
sind die aus der Fabrikgesetz <sup>gesetzlichen</sup> hinsichtlich  
Zustimmung unter diesen Umständen zu  
gleichen Teilen zu vertheilen.“

Dieser Antrag wird einstimmig  
zum Beschluß angenommen und werden die §§ 1 und  
8, sowie hinsichtlich des ganzen Gesetz <sup>mit dem Gesetz</sup>  
~~einmütig~~ einstimmig  
angenommen.

In Anbetracht des dieses Gesetz folgenden  
folgenden werden von der Finanzkommission  
vorgelegten Resolutionen zur Erwählung  
und werden einstimmig angenommen:

I. Resolution. „Hinsichtlich der Erwählung der  
Finanzgesetz - Kommission wird die Wahlkommission  
der Kommission des Budgetverwalteramt  
über diese Reform in Zusammenkunft  
mit der Kommission und, im Falle der Erwählung  
bedürftigen Einrichtungen in der Gemeinde-  
verfassung, weist der Kommissar an die feste  
Wahl der Kommission, in der letzten Stelle die  
Gesetz vorzubereiten, wird deshalb die Kommi-  
sion des Budgetverwalteramt, die Kommission  
der Gemeindeverwaltung, die Verwaltung eines  
Kreditbüros für Geld und Löhne, eventuell  
auch die allmählich und gemeinschaftlich  
bestehende Hypothekensicherung in Verbindung  
mit der Verwaltung eines Gemeindeverwaltungsamt



Landtagsakt 1898

<sup>erwähnt</sup>  
den Zweck der Güterverhältnisse abzukommen von  
Ansprüchen gesetzlich vorzuziehen."

II. Resolution: „Anlässlich der Gesetzgebung  
über die Vermögensverhältnisse der Landwirte,  
dass damit ein Teil der Vermögensverhältnisse glücklich  
gelöst ist; dass aber das andere absehbare  
Teil, d. i. die Befreiung nicht den jüngsten  
Vermögensverhältnissen entsprechenden Gemeindegeldbesitzern  
zur Verfügung des Landes den ein  
nicht ohne Berücksichtigung der  
Landtags stellt in der hiesigen. Regierung  
des Landes, für das Kommando der unter  
Befreiung der in dem hiesigen Vermögensverhältnisse  
jüngsten Verfassungen, in allen die S. 18 der  
Gemeindegeldbesitzern einen besonderen Absatz  
entwerfen über die Befreiung der Gemeindegeldbesitzern  
von der Besteuerung."

Derin gelangte die Kommission der f. f.  
Regierung an den Landtag, welche die Befreiung  
und Befreiung der jüngsten Verfassungen  
von der Besteuerung beabsichtigt, zur  
Verlesung.

Derin gelangte die Kommission der hiesigen  
Güterstände des Herrn K. K. Ober-Präsidenten  
Johannes Mayer über die Befreiung der am  
8. Juni 1898 unterzeichneten Gemeindegeldbesitzern  
zu neuzureichenden Verfassungen, und das  
eingesandte Brief des Herrn Landespräsidenten  
Günther über den Stand der Befreiung der  
und über die jüngsten Verfassungen.

Die Debatte darüber wurde auf die nächste Sitzung  
verschoben und die Sitzung des Landespräsidenten geschlossen.

Johann J. J. J.  
Wien 3. Sept. 1898

J. J. J. J.  
Secr.  
H. J. J.